



Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin Wartung der Abscheider

Unter **Amalgamabfälle** aus der Zahnmedizin, Abfallschlüssel **18 01 10***, fallen insbesondere Inhalte von Amalgamabscheidern, Amalgamreste und extrahierte Zähne mit Amalgamfüllungen. Diese quecksilberhaltigen Abfälle sind gesondert zu sammeln und als gefährliche Abfälle zu entsorgen. Inhalte von Amalgamabscheidern bzw. Amalgamreste können jedoch auch stofflich verwertet werden. Meist nehmen die Hersteller/ Vertreiber oder deren beauftragte Firmen die Amalgamreste zurück und vergüten diese. Weitere Hinweise zur Einstufung und Entsorgung finden sich in der LAGA-Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sowie in dem entsprechenden **Datenblatt** (s. unten).

Amalgamhaltiges **Abwasser** darf nur über eine Abscheidevorrichtung in die Kanalisation eingeleitet werden. Anforderungen hierzu regelt der **Anhang 50** der Abwasserverordnung (BGBl. I 2004 S. 1175). Danach ist die anfallende Amalgamfracht aus den Behandlungsplätzen grundsätzlich vor Ort um 95 % zu verringern.

Die Geräte sind entsprechend ihrer Zulassung in regelmäßigen Abständen zu warten und zu entleeren. Die Wartung ist zu dokumentieren (Wartungsbericht, Abnahme-Bescheinigung für Abscheidegut).

Amalgamabscheider sind vor Inbetriebnahme und danach spätestens alle 5 Jahre nach Landesrecht und entsprechend den Maßgaben des Herstellers auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen (§ 4 Abs. 2 LVO über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen vom 27.08.1999, GVBl. S. 211). Die Zustandsprüfungen sind in einem vorzuhaltenden Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Regelmäßig ist auch eine Genehmigung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft (kreisfreie Stadt, Verbandsgemeinde oder verbandsfreie Gemeinde) für den Anschluss an die Kanalisation erforderlich.

Zusammengestellt für den Arbeitskreis **IFAG** – Informations Forum Abfallwirtschaft und Stoffstrommanagement im Gesundheitswesen: Dr. Barbara Schmidt, Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
Überarbeitung: Dr. Stefan Guffler, Universitätsmedizin Mainz, 2013
www.MWKEL.rlp.de/IFAG

Auszug aus **Anlage 1** zur LAGA-Vollzugshilfe über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes M 18 (Stand: 2009)

AVV Abfallschlüssel AS 18 01 10*	AVV -Bezeichnung: Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin		Abfalleinstufung: gefährlicher Abfall
Abfalldefinition: Inhalte von Amalgamabscheidern, Amalgamreste, extrahierte Zähne mit Amalgamfüllungen.			
Anfallstellen	Bestandteile	Sammlung – Lagerung	Entsorgung
Zahnarztpraxen, Zahnkliniken.	Amalgam (Quecksilber), Extrahierte Zähne mit Amalgamfüllung, Amalgamabscheiderinhalte.	Getrennte Sammlung. Regelmäßige Entsorgung.	Stoffliche Verwertung durch den Hersteller oder Vertreiber von Amalgam bzw. dem von diesen beauftragten Verwerter.
Hinweise:			